

a) Demnach ist die Unterbringung von drei Voraussetzungen abhängig:

aa) Der Täter muß *im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit oder erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt haben*. Wann Unzurechnungsfähigkeit oder erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegen, ergibt sich aus den §§ 51 und 58 StGB und ist im Zusammenhang mit dem Subjekt des Verbrechens im einzelnen erläutert worden.⁷ Der mit diesen Begriffen gekennzeichnete anormale physische bzw. psychische Zustand der Person des Täters ist der ausschlaggebende Grund dafür, daß auf eine Bestrafung verzichtet (bzw. die Strafe gemildert werden kann) und an deren Stelle (bzw. darüber hinaus) eine gerichtlich-medizinische Sicherungsmaßnahme angeordnet wird. Denn ein solcher Zustand schließt, wenn es sich um Unzurechnungsfähigkeit handelt, sowohl jede Verantwortlichkeit des Täters für sein Verhalten als auch jede Einwirkungsmöglichkeit auf sein Bewußtsein und Verhalten durch die Strafe aus, die eine in physischer und psychischer Hinsicht normale Motivierbarkeit beim Betroffenen voraussetzt und ja vor allem auf eine moralisch-ideologische Einwirkung abzielt.

Im Falle erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit besteht zwar noch eine Einwirkungsmöglichkeit für die Strafe. In manchen Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit jedoch reicht infolge der erwähnten Faktoren die Strafe nicht aus, um den Täter zu einem gesetzmäßigen, den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Handeln zu veranlassen, so daß eine medizinische Sicherungsmaßnahme zur Strafe hinzutreten und diese u. U. auch teilweise ersetzen muß.

ab) Der Täter muß *eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ begangen haben*. „Mit Strafe bedrohte Handlung“ im Sinne des § 42 b StGB bedeutet, daß die Ausschreitung des Unzurechnungsfähigen solche objektiven Merkmale aufweisen muß, wie sie vom Tatbestand einer Strafnorm als objektive Merkmale eines bestimmten Verbrechens gekennzeichnet werden (so z. B. eine bestimmte Begehungsform, bestimmte Mittel und Methoden der Ausführung, bestimmte Folgen usw.), während es auf die subjektive Seite — die infolge Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist — grundsätzlich nicht ankommt. Lediglich bei den sogenannten Absichtsdelikten sollte auch bei Unzurechnungsfähigen

⁷ s. S. 399 ff. dieses Lehrbuches.